

Stadt Schwabach

Bebauungsplan W-30-21 „Unterer Grund“ mit integriertem Grünordnungsplan

Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Stand März 2021
Fortschreibung August 2021

GOEP LA Ltd
Büro für Umwelt- und Freiraumplanung
Rainer Preißmann / Maximilian Frhr. von Wendt
Landschaftsarchitekten BDLA

Reeser Str. 243
47546 Kalkar

Aktienstr. 177
45359 Essen

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Rainer Preißmann
Dipl.-Ing. Harald Schrempfer

Inhaltsverzeichnis

1. Veranlassung	3
2. Grundlagen.....	3
3. Bestand.....	3
4. Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	10
4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	11
4.2. Säugetiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie	11
4.3. Europäische Vogelarten nach Art 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	12
4.4. Kriechtierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie	13
5. Fazit.....	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Überlagerung Luftbild mit Biotoptypen	5
Abbildung 2	Baumhöhlen und Spaltenverstecke	7
Abbildung 3	Charakteristische Ausblicke ins Plangebiet.....	8

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Zuordnung der Nutzungs- und Biotoptypen zu 4 Lebensraumbereichen	4
Tabelle 2	Baumliste Bestand.....	6
Tabelle 3	Auswertung Arteninformationen LfU Bayern für Schwabach, Stadt (565).....	10
Tabelle 4	Legende Rote Listen zu Tabelle 3	10
Tabelle 5	Erhaltungszustand und Lebensraum zu Tabelle 3	11

1. Veranlassung

Die Gemeinde Wolkersdorf /Stadt Schwabach beabsichtigt am nördlichen Ortsrand auf dem Grundstück Wolkersdorfer Hauptstraße 81 (Gemarkung Reichelsdorf, Flurstück 222/4, 222/3) einen Bebauungsplan für ein Wohnquartier mit Kindergarten aufzustellen. Das Grundstück wurde in der Vergangenheit auf größeren Teilflächen gewerblich genutzt. Die Gebäude und Befestigungsflächen der Vornutzung wurden vor einigen Jahren zurückgebaut, das Gelände ist gegenwärtig somit durch einen Zwischenzustand aus verbliebenen Vegetationselementen, Abbruchflächen und jüngeren Vegetationsentwicklungen gekennzeichnet, der bereits auf die Nachfolgenutzung ausgerichtet ist. Die verbliebenen Biotopstrukturen haben somit den Charakter einer „Natur auf Zeit“.

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Artenschutzes gemäß den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten.

Demnach ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung gemäß § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich.

Um potenzielle artenschutzrechtliche Sachverhalte frühzeitig berücksichtigen zu können, erfolgte eine spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung.

2. Grundlagen

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgte eine Auswertung der Arteninformationen des Bayrischen Landesamtes für Umweltschutz (Stadt Schwabach) und eine Inaugenscheinnahme vor Ort im Rahmen der Biotopkartierung (Bestandserfassung soweit möglich und Habitat-Potenzialanalyse).

Besondere Aufmerksamkeit wurde auf die in der Auswertung der Arteninformationen gelisteten Arten gelegt, die potenziell im Bereich der angetroffenen Biotopstrukturen vorkommen können. Dabei handelt es sich um Säugetiere (Fledermäuse), Vogelarten, Reptilien und Amphibien. Das Planungsgebiet wurde gezielt auf diese Arten und ihre Habitate hin überprüft.

3. Bestand

Überblick

Die rund 0.6 ha große Vorhabenfläche befindet sich am nördlichen Ortsrand von Wolkersdorf, unmittelbar östlich der stark befahrenen Wolkersdorfer Hauptstraße (Bundesstraße 2) mit entsprechender Barrierewirkung nicht flugfähiger Arten.

Angrenzend verläuft im Süden der Fläche eine kleine Anliegerstraße („Unterer Grund“), die sich nach Osten in die freie Landschaft als Feldweg bis zur Rednitz fortsetzt welcher als Wanderweg und zum Hunde ausführen (Störpotential) genutzt wird.

Das Plangebiet wird im Osten und Norden jeweils von Ackerflächen begrenzt, an die ein landwirtschaftlicher Komplex mit Intensivgrünland und Entwässerungsgräben angrenzt. Der Bereich der weiteren Umgebung wird lokal durch Baumgruppen und Hecken gegliedert.

Weiter östlich verläuft die Rednitz mit begleitendem Ufergehölzkomplex.

Im Westen verläuft die bereits erwähnte Wolkersdorfer Hauptstraße und jenseits erstreckt sich weiter westlich ein Waldgebiet mit hohem Kiefernanteil.

Geschützte Lebensstätten und Lebensräume

Im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) ist festgestellt worden, dass die Schutzgüter bzw. Erhaltungsziele des FFH-Gebiet DE 6632-371 „Rednitztal in Nürnberg“, das direkt an die Grenze des Geltungsbereiches angrenzt, nicht beeinträchtigt werden.

Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Gleiche gilt für Naturdenkmale, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturschutzgebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) resp. gemäß Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG.

Plangebiet mit Biotopstruktur und Lebensraumbereichen

Das Plangebiet wurde im Dezember 2020 hinsichtlich seiner Biotop- und Nutzungsstrukturen erfasst und mit der Bestandsaufnahme vom 25.9.2014 (Büro Thiele) abgeglichen und ergänzt oder korrigiert.

Der Geltungsbereich war in der Vergangenheit (bis mindestens Ende 2014) durch eine Gewerbehalle, ein Wohnhaus und größere Befestigungsflächen geprägt. Nachfolgend hat ein Gebäudeabriss und der Rückbau von Befestigungsflächen zur Vorbereitung der Nachfolgenutzung stattgefunden.

Das Luftbild im Bayernatlas (Bayerische Vermessungsverwaltung, EuroGeographics, 2020) zeigt bereits das abgeräumte Gelände mit den weitgehend vegetationslosen, ehemaligen Befestigungsflächen, die Rohbodenbereiche der Abbruchflächen mit schütterer Vegetation sowie randliche Eingrünungsbereiche mit Staudenfluren und unterschiedlichen Gehölzformationen (Baumreihen, Baumgruppen, Hecken).

Die Geländebesichtigung am 02.12.2020 bestätigte diese Situation. Ergänzend ist anzumerken, dass die Abbruchbereiche als ca. 2-4 m tiefe Abgrabungen mit unterschiedlichen Böschungsneigungen mit Rohboden oder feinteiligen Materialresten im Gelände verblieben sind. Teile des Abbruchmaterials (Schutt, größere Betonbrocken) wurden randlich in Aufschüttungen auf dem Gelände verteilt.

Mittlerweile ist begonnen worden, die im Gelände verbliebenen Materialreste abzufahren.

Dieser Vorgang war zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschlossen.

Der Baumbestand wurde durch Bauzäune gesichert.

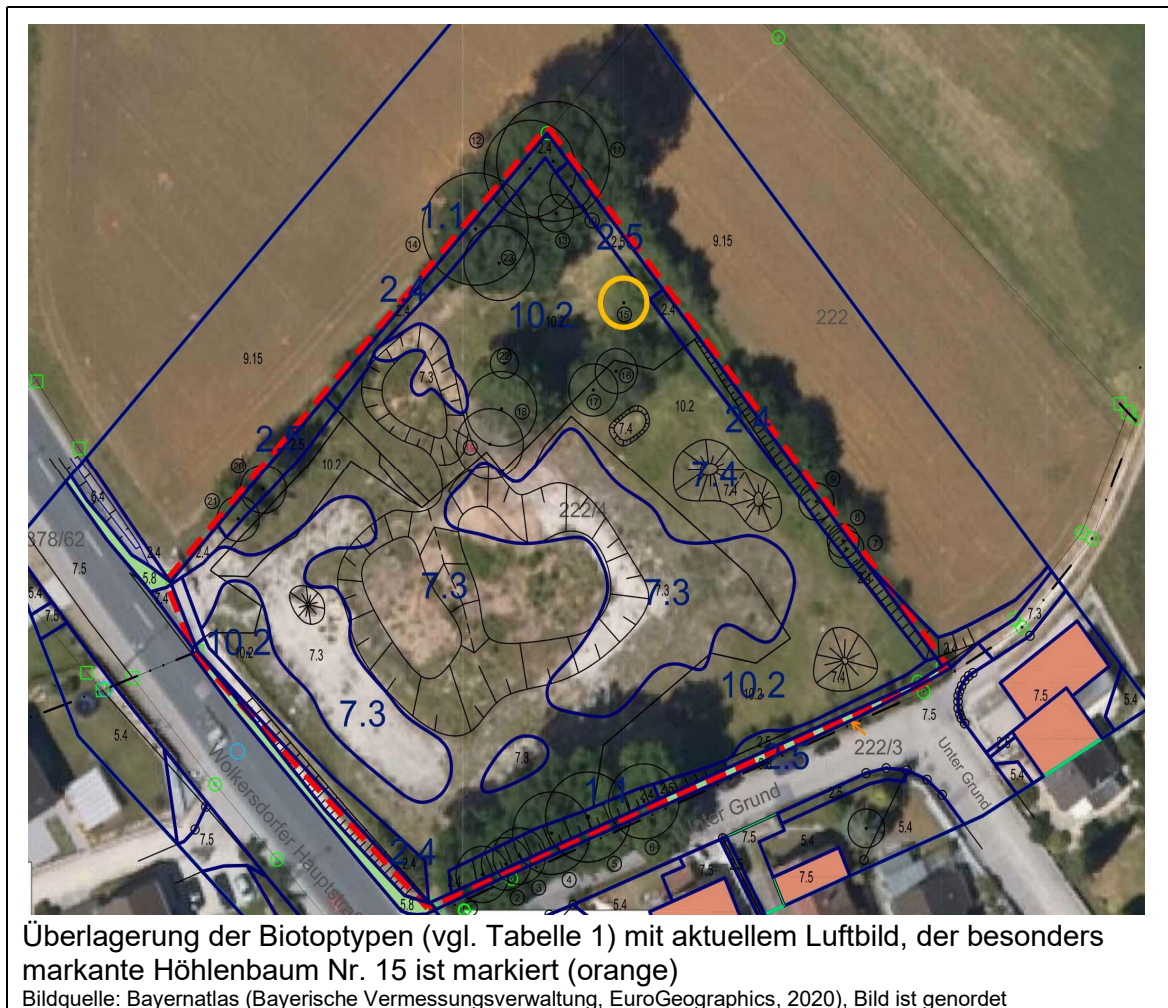
Durch diese Maßnahmen sind Veränderungen an den Biotopstrukturen vorgenommen worden, die möglicherweise negative Auswirkungen auf die Lebensraumfunktionen der Fauna haben. Bei der weiteren Betrachtung wird vom Zustand zum Zeitpunkt der Kartierung ausgegangen.

Den Lebensraumfunktionen der Fauna werden nachfolgend die entsprechenden Biotoptypen zugeordnet und im Anschluss an die Tabelle kurz erläutert.

Tabelle 1 Zuordnung der Nutzungs- und Biotoptypen zu 4 Lebensraumbereichen

Code	Nutzungs- und Biotoptypen	Lebensraumbereiche
1.1	Heimische, standortgerechte Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen	Hecken Streuobst
2.4	Heimische, standortgerechte Gebüsche, Hecken, Säume	Hecken Böschungen
2.5	Nichtheimische, standortfremde Hecken-/ Gebüschpflanzungen	Hecken
5.8	Intensiv gepflegte Straßenränder	Böschungen
7.3	Unbefestigte Wege, Plätze und Parkflächen, Schotterrasen	Rohböden
7.3	wie vor, jedoch tlw. im Bereich des Gebäudeabbruchs	Rohböden
7.4	Durchlässige Beläge, z.B. Schotter-, Kies-, Sandflächen, hier: Bodenaushub, Bauschutt	Rohböden
10.2	ausdauernde Ruderalfluren	Böschungen

Abbildung 1 Überlagerung Luftbild mit Biotoptypen



5

Kurzbeschreibung der Biotoptypen und ihrer Lebensraumfunktion

1.1 Heimische, standortgerechte Bäume, Baumgruppen, Alleen

Der Baumbestand des Planungsgrundstücks erstreckt sich als Baumreihe oder Baumgruppe vornehmlich in den Randbereichen (Südwesten, Nordosten) und der ehemaligen Gartenfläche (Nordosten).

Die Kartiierungsergebnisse wurden ergänzt um die Einschätzung der Erhaltenswürdigkeit der Bäume durch den Baumbeauftragten der Stadt Schwabach vom 23.6.2021.

Der kartierte Bereich liegt aktuell außerhalb des Geltungsbereiches der Baumschutzkarte der Stadt Schwabach und unterliegt noch nicht der Baumschutzverordnung.

Eine Anpassung ist jedoch im Rahmen der Bauleitplanung (FNP Änderung, B Plan Aufstellung) zu erwarten.

Tabelle 2 Baumliste Bestand

	Art	Höhe (m)	StU (m)	Kronendurchmesser (m)	Schutzstatus gem. Baumschutz VO von 9.8.2016	Erhaltenswürdigkeit gem. Einschätzung durch den Baumbbeauftragten Herrn Mulzer
1	Quercus robur	13,0	1,75	7,0	+	sehr erhaltenswert
2	Quercus robur	12,0	1,75	7,0	+	sehr erhaltenswert
3	Quercus robur	15,0	1,40	7,5	+	sehr erhaltenswert
4	Quercus robur	16,0	2,20	11,0	+	sehr erhaltenswert
5	Quercus robur	15,5	1,60	12,0	+	sehr erhaltenswert
6	Quercus robur	15,0	2,20	10,0	+	sehr erhaltenswert
7	Prunus avium	6,0	0,75	5,0	-	erhaltenswert
8	Prunus avium	6,0	0,60+0,30	4,5	-	erhaltenswert
9	Prunus domestica	5,0	0,60	5,0	-	erhaltenswert
9a	Salix caprea	geringer Stammumfang			-	bedingt erhaltenswert
9b	Acer pseudoplatanus	geringer Stammumfang			-	erhaltenswert
10	Picea abies	7,0	0,60	16,0	-	nicht erhaltenswert
11	Quercus robur	15,0	2,20	16,0	+	sehr erhaltenswert
12	Acer pseudoplatanus	14,0	1,60	13,0	+	sehr erhaltenswert
13	Picea abies	7,0	0,95	5,0	-	nicht erhaltenswert
14	Quercus robur	12,0	2,80	15,0	+	sehr erhaltenswert
15	Malus domestica	6,0	1,25	6,0	(Höhlenbaum) -	erhaltenswert
16	Salix caprea	7,0	1,55	6,0	-	nicht erhaltenswert
17	Salix caprea	8,0	1,40	7,0	-	nicht erhaltenswert
18	Tilia cordata	14,0	2,35	10,0	+	sehr erhaltenswert
19	Picea abies	16,0	2,40	9,5	(Totholz) -	nicht erhaltenswert
20	Pseudotsuga menziensis	7,0	1,25	6,5	+	bedingt erhaltenswert
21	Picea abies	8,5	1,10	6,0	+	bedingt erhaltenswert
22	Prunus domestica	6,0	0,80	5,0	-	nicht erhaltenswert
23	Acer pseudoplatanus	12,0	1,45	10,0	+	sehr erhaltenswert

Die Bäume Nr. 1 – 6 bilden eine geschlossene Baumreihe mit niedriger Gebüschhecke im Unterstand.

Die Bäume 7 – 9, ergänzt um die Bäume 9a und 9b, sind Teil des Komplexes aus Gebüschhecke und Hochstaudensaum im Böschungsbereich der nordöstlichen Plangebietsgrenze (vgl. Biotoptyp 2.4).

Die Bäume 11, 12, 14 und in Ergänzung Nr. 23 bilden eine größere Baumgruppe mit Starkästen im Kronenbereich.

Die Bäume 13, 15-18 und 22 sind Teil einer ehemals als Garten genutzten Fläche.

Eine besondere Lebensraumfunktion für Höhlenbrüter und gegebenenfalls auch als Tagesversteck für Fledermäuse besitzt der Apfelbaum Nr. 15, welcher zahlreiche (mindestens 10), auch bis zu mindestens 30 cm tiefe Baumhöhlen aufweist. Er ist jedoch durch starken Pilzbefall (eventuell Schwefelporling) beeinträchtigt, welcher in gewisser Zeitspanne zum Absterben des Baumes führt.

Der Baum Nr. 17 weist Spaltenverstecke im Rindenbereich auf, die jedoch nicht besonders in die Tiefe gehen.

Abbildung 2 Baumhöhlen und Spaltenverstecke



Die hochgewachsene Fichte Nr. 19 ist vollständig kahl und abgestorben außerdem beginnt sich die Borke vom Stamm zu lösen und bietet ein Nahrungsreservoir für Spechte und andere Vögel.

Die Bäume 20 und 21 sind Teil einer durch Nadel- und Ziergehölze dominierten Abpflanzung (vgl. Biototyp 2.5) an der nordwestlichen Grundstücksgrenze.

2.4 Heimische, standortgerechte Gebüsch, Hecken, Säume

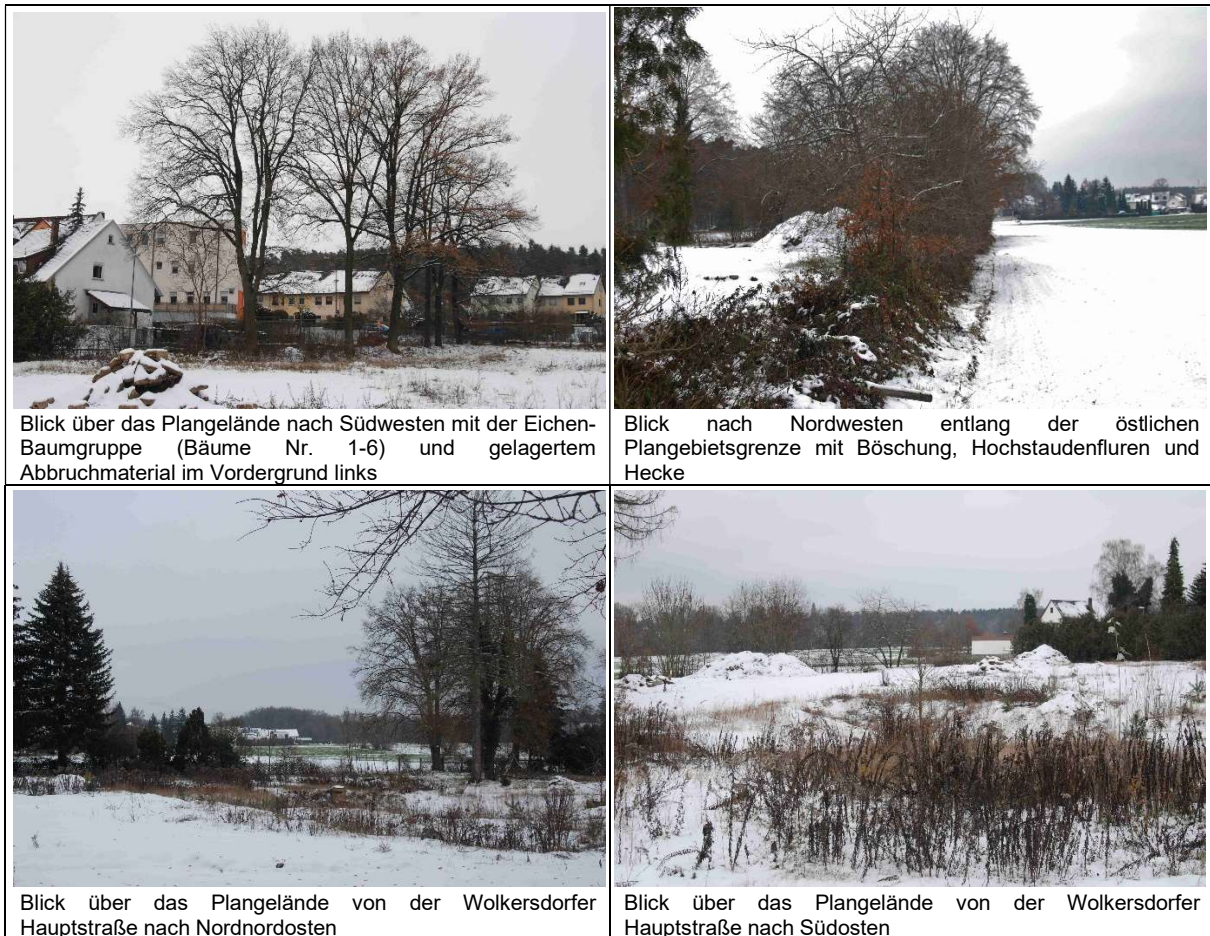
In den abschnittsweise durch Böschungen (max. ca. 1,8 m) geprägten Randbereichen des Plangebietes erstrecken sich im Wechsel hochstaudenreiche oder gebüschreiche Abschnitte und Hecken.

Potentiell wären dies Lebensräume für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) im Zusammenhang mit den Spaltenverstecken und Besonnungsplätzen des gelagerten Abbruchmaterials und der vegetationsarmen Aushubflächen, wobei die räumliche Lage des Plangebietes im Umfeld von Barrieren (stark befahrene Bundesstraße, dicht bebauter Siedlungsraum) und Intensivnutzungen (benachbarte Ackerflächen) eher gegen diese Vermutung sprechen.

Gebüsch u.a. mit Schlehe, Liguster, Schwarzem Holunder und Brombeergestrüpp können als Vogelnist- und Nährgehölze zugeordnet werden.

Ruderaler Gras und Staudenfluren dienen mit ihren Sämereien oder Insektenpopulationen weitere Nahrungsgrundlagen z.B. für Vögel und Kleinsäuger.

Abbildung 3 Charakteristische Ausblicke ins Plangebiet



2.5 Nichtheimische, standortfremde Hecken- / Gebüschpflanzungen

Einzelne Abschnitte der Geländeeingrünung wurden mit nicht standortheimischen Gehölzen (z.B. Chinawacholder, Scheinzypresse, Flieder) vorgenommen, ihre Lebensraumfunktionen sind somit etwas geringer zu bewerten als bei bodenständigen Arten.

5.8 Intensiv gepflegte Straßenränder

Entlang der Grenze zum Geltungsbereich finden sich schmale Straßenränder, die intensiv gepflegt werden (regelmäßige Mahd) und durch gelegentliches Befahren bei Ausweichmanövern beeinflusst sind.

7.3 Unbefestigte Wege, Plätze und Parkflächen, Schotterrassen

Durch den Gebäudeabbruch und den Rückbau von Versiegelungsflächen sind Rohboden-, Sand- und Schotter/Schuttflächen entstanden, auf denen sich partiell in geringeren Deckungsgraden Vegetation angesiedelt hat.

7.4 Durchlässige Beläge, z.B. Schotter-, Kies, Sandflächen

Unter diesem Biotoptyp werden hier Flächen mit Bodenaushub, Bauschutt und die Geländezufahrt mit geschotterter Wegedecke zusammengefasst, die weitgehend vegetationslos sind. Im Rahmen der Abbrucharbeiten sind einige Materialreste (Bauschutt und größere Betonbrocken) in Aufschüttungen auf dem Gelände verblieben.

Im Zusammenhang mit den entsprechenden Böschungsexpositionen sind mit den Biotoptypen 7.3 und 7.4 Sonderstandorte z.B. für wärmeliebende Arten vorübergehend entstanden. Auf das mögliche Potential für die Zauneidechse wurde beim Biotoptyp 2.4 bereits hingewiesen.

Derartige Strukturen und Lebensräume können potentiell auch für die Kreuzkröte (*Bufo calamita*) in Betracht kommen. Die Art ist nach der Liste der Vorkommen in Schwabach, Stadt (565) im Landschaftsraum vorkommend, wurde jedoch nicht in der Auswertung der Biotoptypen des Plangebietes aufgeführt (LfU.Bayern.de/natur/sap/arteninformationen).

Da keine (temporären) Kleingewässer auf dem Gelände festgestellt werden konnten, fehlt ein wichtiger Bestandteil des Habitats. Mit Vorkommen der Kreuzkröte ist daher nicht zu rechnen.

7.5 Versiegelte Flächen, hier: Straßen

An der Westgrenze ist die Wolkersdorfer Hauptstraße Bestandteil des Geltungsbereiches.

10.2 Ausdauernde Ruderalfluren

Nach Aufgabe der Geländenutzung und Pflege, haben sich in den zuvor als Gartenflächen, unbefestigten Lagerflächen und sonstigen randlich gelegenen Vegetationsflächen ruderalen Gras- und Hochstaudenflächen ausgebildet.

Die Ruderalfluren stehen im Kontakt mit den Hecken und Säumen entlang der Plangebietsgrenze und besitzen eine Lebensraumfunktion für zahlreiche Tierarten (z.B. als Insektenhabitat oder Nahrungsrevier für Vögel).

4. Artenschutzrechtliche Beurteilung

Für die auf den Geltungsbereich zuzuordnenden Lebensraumtypen wurde eine Online Abfrage „Arteninformationen“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) durchgeführt.

Tabelle 3 Auswertung Arteninformationen LfU Bayern für Schwabach, Stadt (565)

Artengruppe	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Rote Liste Bayern	Rote Liste Deutschland	Erhaltungszustand Kontinental	Rohböden	Hecken und Gehölze	Streuobst	Böschungen
Säugetiere	Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u		1		
Säugetiere	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g		4		
Säugetiere	Plecotus auritus	Braunes Langohr		V	g		4	4	
Säugetiere	Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	2	u			4	
Vögel	Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u		2		
Vögel	Accipiter nisus	Sperber			B:g, R:g	2	2	2	2
Vögel	Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	2	2		2
Vögel	Asio otus	Waldohreule			B:u	3	1		2
Vögel	Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g		2		2
Vögel	Carduelis cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s	2	2		2
Vögel	Carduelis spinus	Erlenzeisig			W:g, R:g, B:g		2		
Vögel	Ciconia ciconia	Weißstorch		3	B:u, R:u		2		
Vögel	Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2	2		2
Vögel	Corvus monedula	Dohle	V		B:s		2		
Vögel	Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2	2	2	2
Vögel	Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:u		1	2	
Vögel	Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:u		3		
Vögel	Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g	2	2		2
Vögel	Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g	2	1	2	2
Vögel	Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g		3		
Vögel	Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u		3		
Vögel	Jynx torquilla	Wendehals	1	2	B:s	2	1		3
Vögel	Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g		1		
Vögel	Luscinia megarhynchos	Nachtigall			B:g		2		2
Vögel	Oriolus oriolus	Pirol	V	V	B:g	3	2		
Vögel	Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:g	2	2	2	2
Vögel	Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g		2		2
Vögel	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u		2		
Vögel	Picus canus	Grauspecht	3	2	B:s		2	2	
Vögel	Picus viridis	Grünspecht			B:u		1	1	
Vögel	Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s			3	3
Vögel	Strix aluco	Waldkauz			B:g		2		
Vögel	Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	2	2		2
Vögel	Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:?	3	2		3
Vögel	Tyto alba	Schleiereule	3		B:u	3	2		2
Vögel	Upupa epops	Wiedehopf	1	3	B:s	2		2	2
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse	V	V	u				1

Tabelle 4 Legende Rote Listen zu Tabelle 3

Legende Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns (Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2017, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016, Vögel 2016 und alle anderen Artengruppen 2003) bzw. Deutschlands (Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, Wirbeltiere 2015-1998)

Kategorie Beschreibung

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

Tabelle 5 Erhaltungszustand und Lebensraum zu Tabelle 3

Legende Erhaltungszustand in der kontinentalen (EZK) bzw. alpinen Biogeografischen Region (EZA) Deutschlands bzw. Bayerns (Vögel)		Legende Erhaltungszustand erweitert (Vögel)		Legende Lebensraum	
Erhaltungszustand	Beschreibung	Brut- und Zugstatus	Beschreibung	Lebensraum	Beschreibung
s	ungünstig/schlecht	B	Brutvorkommen	1	Hauptvorkommen
u	ungünstig/unzureichend	R	Rastvorkommen	2	Vorkommen
g	günstig			3	potentielles Vorkommen
?	unbekannt			4	Jagdhabitat

4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Etwaige floristische Besonderheiten, wie die hier in einigen Exemplaren festgestellte Akelei (*Aquilegia spec.*; Gefährdung nach Roter Liste Deutschland 2018, V Vorwarnliste) gehen auf die vorangegangene Gartennutzung zurück und sind künstlich eingebracht worden.

Darüber hinaus wurden keine Wuchsorte seltener, gefährdeter oder geschützter Pflanzenarten im Geltungsbereich angetroffen. Keiner der im Untersuchungsgebiet festgestellten Biotoptypen stellt einen geschützten Lebensraum nach Art. 23 BayNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG oder einen Lebensraum nach Anhang I der FFH-Richtlinie dar.

Jedoch haben 16 Bäume Schutzstatus gemäß der Baumschutzverordnung Schwabach.

4.2. Säugetiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Auswertung der Artenvorkommen erbrachte für die Gruppe der Fledermäuse die Arten:

- Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*
- Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*
- Braunes Langohr *Plecotus auritus*
- Graues Langohr *Plecotus austriacus*

Hierbei werden für den Großen Abendsegler Hauptvorkommen, für die übrigen Arten Nahrungshabitate als Lebensraumfunktion aufgeführt.

Aufgrund der üblichen Größe der Jagdgebiete, stellt das Plangebiet (ca. 0,6 ha) nur einen geringen, nicht erheblichen Anteil dar.

Der Schwerpunkt der lokalen Jagdgebiete ist im Bereich des Rednitztals mit seinen Ufergehölzbeständen und Grünlandflächen zu erwarten.

Auswirkungen

Aufgrund der räumlichen Nähe ist die Nutzung von Tagesverstecken in den nachgewiesenen Baumhöhlen und Spaltenverstecken nicht auszuschließen.

Baubedingt (durch Rodung von Bäumen mit Baumhöhlen und Spaltenverstecken) kann es zur unmittelbaren Zerstörung saP-relevanter Lebensräume baumbewohnender Fledermausarten (Tagesverstecke) kommen.

Daher sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG geeignete Maßnahmen zur Konfliktvermeidung erforderlich.

Maßnahmen

Bei Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung: Baufeldräumung und Fällungen / Rodungen im Zeitraum von Oktober bis März (d.h. Fällung der Bäume außerhalb der Sommerquartierzeit von Baumhöhlen-bewohnenden Fledermäusen) und der Durchführung von CEF Maßnahmen (Aufhängen von mindestens 2 Fledermausbrettern für Baumspalten und Baumhöhlen bewohnende Fledermäuse) werden keine artenschutzrechtliche Konflikte hervorgerufen.

4.3. Europäische Vogelarten nach Art 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Rahmen der Auswertung der Arteninformationen (LfU Bayern für Schwabach, Stadt; siehe Tabelle Nr. 3) wurden 32 geschützte Vogelarten als potentielle Brutvögel ausgewiesen.

Als Hauptvorkommen werden 6 Arten genannt, beispielsweise Kleinspecht, Grünspecht und Wendehals.

Bei „Vorkommen“ sind 22 Arten aufgeführt. Dazu zählen beispielsweise Greifvögel wie Habicht, Mäusebussard und Waldkauz, Rabenvögel wie Kolkrabe und Dohle sowie zahlreiche Kleinvögel wie die Goldammer und die Dorngrasmücke.

Auch, wenn bei einzelnen Arten ein Vorkommen auf dem Planungsgrundstück unwahrscheinlich ist, beispielsweise Weißstorch, Schleiereule, so lässt sich insgesamt ein Gefährdungspotential für diese Gruppe nicht ausschließen.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist zu prüfen, ob die durch das Vorhaben ausgelösten Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können.

Darüber hinaus ist zu untersuchen, ob durch die Wirkfaktoren die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben nachhaltig beeinträchtigt werden kann.

Nicht planungsrelevante europäische Vogelarten, insbesondere jene, die auch oft im Siedlungsbereich anzutreffen sind, wie z.B. Amsel, Kohlmeise, Elster, können mit Niststandorten betroffen sein (Aspekt: Tötungsverbot).

Alle aufgeführten Arten finden in der Umgebung geeignete Ausweichstrukturen als Nist- und Nahrungsrevier vor und können ausweichen. Im Rahmen der geplanten Grünflächenentwicklung werden geeignete Strukturen teilweise auch wieder neu geschaffen. Die Erhaltung zumindest einzelner Bestandteile der Biotopausstattung (z.B. Baumgruppe im Nordosten) wird angestrebt.

Für die saP-relevanten Vogelarten sind insbesondere folgende ökologischen Gruppen wichtig:

1. Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet im Unterwuchs von Gebüsch oder Bäumen brüten oder ihr Nest am Stammfuß von Bäumen sowie im Bereich von Saumstrukturen (z.B. Hochstauden und niedrigem Gestrüpp) errichten. Die Arten dieser ökologischen Gruppe bauen i.d.R. jedes Jahr ein neues Nest.

2. Potenzielle Brutvögel, die im Planungsgebiet in Höhlen oder Halbhöhlen in Bäumen brüten (wie Feldsperling, Grünspecht, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, Waldkauz) können im Plangebiet als Brutvögel nicht ausgeschlossen werden, da entsprechende Bäume vorkommen (Ergebnis der Baumkartierung).

Auswirkungen

Baubedingt (durch Rodung von Bäumen und Sträuchern) kann es zur unmittelbaren Zerstörung saP-relevanter Lebensräume der Boden-, Gebüsch- und Höhlenbrüter sowie zur temporären Unbrauchbarkeit benachbarter Brutplätze kommen.

Maßnahmen

Bei Einhaltung von konfliktvermeidenden Maßnahmen (Bauzeitenregelung: Baufeldräumung und Fällungen / Rodungen im Zeitraum von Oktober bis März (d.h. Fällung der Bäume außerhalb der der Vogelbrutzeit) und der Durchführung von CEF Maßnahmen (Aufhängen von bis zu 10 Nistkästen für kleine Höhlen- und Halbhöhlen bewohnende Vogelarten, sowie Sicherung und Verbleib des Apfelbaumes (Nr. 15) als Totholz an geeigneter Stelle auf dem Grundstück, vorzugsweise integriert in die nordöstliche Heckenstruktur im Übergang zur freien Feldflur) werden keine artenschutzrechtlichen Konflikte hervorgerufen.

Die vorübergehende Erhöhung von Lärm- und Schadstoffemissionen ist für die im Gebiet vorkommenden Tierarten aufgrund des temporären Charakters und einer günstigen Bauzeitenwahl (s.o.) vernachlässigbar.

4.4. Kriechtierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Im Rahmen der Auswertung der Arteninformationen (LfU Bayern für Schwabach, Stadt; siehe Tabelle Nr. 3) wurde für den Lebensraumtyp „Böschungen“ potentielle Vorkommen der Zauneidechse (als Hauptvorkommen) genannt.

Eine Besiedlung ist aufgrund der angrenzenden Intensivnutzungen und ökologischen Barrieren (Acker, Straßen) und der isolierten Lage zu anderen potentiell geeigneten Lebensräumen zwar unwahrscheinlich, kann aber jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen konnten im Planungsbereich wegen der jahreszeitlichen Einschränkung nicht ermittelt werden.

Auswirkungen

Es ist nicht auszuschließen, dass es zu einer baubedingten unmittelbaren Zerstörung saP-relevanter Lebensräume der Zauneidechse kommen kann.

Maßnahmen

Es wird daher vorgeschlagen, den Planungsbereich (schwerpunktmäßig östliche Geländeteile) zu den für die Zauneidechse aussagekräftigen Erfassungszeiträumen (Anfang April bis Mitte Juni **und/oder** Mitte August bis Anfang September, Quelle LANUV NRW; https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/mhbasp_anhang5c_amph%20rept%20erfassungszeitraeume.pdf) hinsichtlich eines Zauneidechsen-vorkommens zu überprüfen.

Auf Veranlassung der Stadt Schwabach (SV vom 21.6.2021) wurde durch die Biologin Frau Diana Härpfer am 22.6.2021 eine Intensivbegehung zur Feststellung und Sicherung von Zauneidechsenvorkommen durchgeführt.

Als Ergebnis hat Frau Härpfer festgehalten, dass sie weder Zauneidechsen noch geeignete Lebensstätten angetroffen hat.

Sie begründet das wie folgt:

„Der Geländeabschnitt in der Nordostecke ist zu schattig und weist weder Sonnenplätze noch Spaltenverstecke auf, die für eine Lebensstätte sprächen. Das übrige Areal ist wegen Baumaßnahmen nicht mehr zu beurteilen. Zweifel an früherer Lebensstättenqualität ergibt sich: Die Wolkersdorfer Straße, südwestlich, die angrenzenden intensiv bewirtschafteten

Ackerflächen nordwestlich und nordöstlich, die Straße Unterer Grund südöstlich, sprechen für eine Isolation der Fläche und sprechen gegen eine Einwanderung von der unmittelbaren Umgebung in der Vergangenheit. Die Angrenzungen wirken sich als Barriere aus, und sind keine geeigneten Lebensstätten von Zauneidechsen. So ergab /ergibt sich keine Einwanderung. Somit kann man von großer Unwahrscheinlichkeit ausgehen, dass das Vorhabenareal eine früheren Lebensstätten von Zauneidechsen war.“

5. Fazit

Wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vogelarten und außerhalb der Sommerquartierszeit von Fledermäusen durchgeführt wird und die in der o.g. saP entwickelten CEF - Maßnahmen für Fledermäuse und Europäische Vogelarten durchgeführt werden, sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für Arten des Anhangs IV der FFH Richtlinie und für Vogelarten gem. Anhang I der Vogelschutzrichtlinie nach § 44 BNatSchG Abs. 1 i.v.m. 5 BNatSchG zu erwarten.